

---

SATZUNG  
EHRENGERICHTS-  
ORDNUNG  
JUGENDORDNUNG  
EHRUNGSORDNUNG  
des  
Fischereiverbandes  
Niederbayern e.V.



# **Satzung des Fischereiverbandes Niederbayern e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr**

Der Verband führt als eingetragener Verein den Namen „Fischereiverband Niederbayern“. Er hat seinen Sitz in Landshut und erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Niederbayern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht Landshut – eingetragen. Der Fischereiverband Niederbayern ist ordentliches Mitglied des Landesfischereiverbandes Bayern. Er ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Fischereiverband Niederbayern e.V. ist ein gemeinnütziger Verband; als solcher verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.
2. Zweck des Fischereiverbandes Niederbayern ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit und damit auch zur Förderung der Volksgesundheit sowie die Förderung der nichtgewerblichen Fischereien in Niederbayern durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden fischereilichen Vereinigungen, Personen und insbesondere örtlichen Fischereiorganisationen, wozu auch alle Vereine, Genossenschaften, Innungen und Fachabteilungen (Berufsfischer, Teichwirte etc.) gehören. Er kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Zusammenschließung der örtlichen Fischereiorganisationen erfolgt unter Wahrung ihrer inneren Selbständigkeit.
3. Diesen Zweck will er erreichen durch:
  - a) Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen sowie durch Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Vertretungen und Organisationen und mit den Fachberatern für Fischerei.
  - b) Hege und Pflege der Fischbestände und Förderung der ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der Fischgewässer unter Berücksichtigung eines Artenschutzprogrammes, Erhaltung und Pflege der anderen in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen und der Erhaltung oder Wiederherstellung dafür geeigneter Biotop.
  - c) Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schulung und Prüfung, Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen, Lehrfilmvorführungen, Errichtung einer Bücherei und sonstigen Maßnahmen.
  - d) Förderung des fischereilichen Vereins- und Genossenschaftswesens, Pflege der Jugendarbeit und Ausbildung der Jugend auf fischereilichem Gebiet.
  - e) Förderung der Angelfischerei und des Turniersports (Casting).
  - f) Durchführung züchterischer Maßnahmen, beschränkt auf die Produktion von Besatzfischen für öffentliche und private Gewässer.
  - g) Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei

- und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer.
- h) Beratung der Behörden und Dienststellen in allen Fragen der Fischerei und des Gewässerschutzes.
  - i) Erstellung und Auswertung fischereistatistischer Unterlagen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben.
  - j) Etwaige Gewinne aus verbandseigenen Betrieben dienen ausschließlich der Förderung der Fischerei.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Der Fischereiverband Niederbayern e.V. besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. mittelbaren Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle örtlichen Fischereivereinigungen (Vereine, Genossenschaften, Innungen und Fachabteilungen) sowie Einzelmitglieder; sie müssen ihren Sitz im Regierungsbezirk Niederbayern haben oder Gewässer hier bewirtschaften.

Mittelbare Mitglieder sind Mitglieder (aktive und passive) der angeschlossenen örtlichen Fischereivereinigungen ohne Stimm- und Antragsrecht in den Versammlungen.

Zu Ehrenmitgliedern des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. können auf Vorschlag des Beirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung um die Hebung und den Schutz der Fischerei verdiente natürliche oder juristische Personen ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder der örtlichen Fischereiorganisationen (Vereine etc.) sind ihrerseits mittelbare Mitglieder des Fischereiverbandes Niederbayern.

### § 4

#### **Beitritt**

Zur Aufnahme in den Fischereiverband Niederbayern e.V. als ordentliches Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung nötig, in der der Beitretende die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates. Die schriftliche Aufnahmebestätigung erfolgt durch die Geschäftsstelle, wodurch volles Stimmrecht eintritt.

Die Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Eine Bekanntgabe der Gründe ist nicht erforderlich.

Vereinsangehörige werden mittelbare Mitglieder mit der Aufnahme ihres Vereins.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Fischereiverband Niederbayern e.V. im Rahmen der Satzung. Für mittelbare Mitglieder gilt dies nur im Rahmen ihrer Rechte bei den örtlichen Fischereiorganisationen.

Hierbei darf keine Person durch Zuwendung oder Vergütungen, die dem Satzungszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hoch erscheinen, besonders begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Etwaige Gewinne aus verbandseigenen Betrieben dienen ausschließlich der Förderung der Fischerei.

Das Recht auf Unterstützung und Förderung entfällt, soweit damit berufsständische oder wirtschaftliche Interessen der Berufsfischer unterstützt oder gefördert werden.

Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, ihre Satzung, Statuten etc. der Satzung des FVN anzugleichen.

Die Mitglieder (§ 3 Ziff. 1-3) sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Verbandsaufgaben mitzuarbeiten und insbesondere

1. Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen.
2. Die Mitgliederbeiträge, die zur Deckung der an den Landesfischereiverband Bayern e.V. abzuführenden Beiträge sowie zur Deckung der eigenen Geschäftskosten notwendig sind und von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, ohne besondere Aufforderung im 1. Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres oder nach Beitritt zu bezahlen.
3. Dem Landesfischereiverband Bayern e.V. und dem Fischereiverband Niederbayern e.V. die zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 2 der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Außerdem haben die in § 3 aufgeführten Fischereivereinigungen des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. die Meldung ihrer Mitgliederzahl nach dem Stand vom 1. Januar eines jeden Jahres bis spätestens 1. März einzusenden. Ein Mitglied, das die Meldung nicht bis zum 1. März abgegeben hat, hat bis zum Ende des Jahres nur 1 Stimme.
5. Die bei Inanspruchnahme des Ehrengerichts anfallenden Kosten, wie sie von diesem festgesetzt werden, zu erstatten.
6. Mitglieder, die Gewässerbewirtschafter sind, sind gehalten, Fischereigelegenheit vorrangig nur Mitgliedern des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. mit abgelegter Fischerprüfung zu bieten, mit Ausnahme von Staatsgästen und Gästen von außerhalb Bayerns.
7. Die Mitglieder dürfen kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das ein Mitglied unseres Verbandes bisher gepachtet hatte, es sei denn:
  - a) dass dieses Mitglied sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt
  - b) oder die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Verbandsmitgliedern verlorengeht
  - c) oder es sich um finanzärarische Gewässer handelt.
8. Soweit eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG möglich ist, sind die Mitglieder verpflichtet, in ihren Satzungen die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung notwendigen Voraussetzungen verbindlich festzulegen, ihre tatsächlichen Geschäftsführungen danach einzurichten und die Anerkennung als gemeinnützigen Verein durch die zuständige Behörde herbeizuführen.

## § 6

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### I. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt: Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) möglich und muss mindestens bis zum 30. Juni zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
2. durch Auflösung einer örtlichen Fischereiorganisation.
3. durch Aberkennung: Sie ist möglich, wenn die Voraussetzung der Mitgliedschaft (§ 3) nicht mehr gegeben ist.
4. durch Ausschluss ordentlicher Mitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden durch Beschluss des Beirates, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a) wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt. Als solcher Verstoß gilt dann auch eine wiederholte Säumnis bei der Zahlung von Beiträgen;
  - b) wenn ein Mitglied eine Handlung begeht, die geeignet ist, das Ansehen des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. oder eines seiner Mitglieder zu schädigen;
  - c) wenn das Mitglied gegen Bestrebungen oder Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder fortgesetzt gröblich verstößt.

#### II. Die mittelbare Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Verlust der Mitgliedschaft in der zugehörigen Fischereiorganisation
2. durch Tod, oder falls das Mitglied eine Körperschaft ist, durch deren Auflösung
3. durch Ausschluss seiner Fischereiorganisation bei Verstößen gegen I. 4. a-c.

III. Der Ausschluss bedarf der Begründung. Über die Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Ausschluss entscheidet der Beirat. Vorher ist der Betroffene zu hören. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung sich an das Ehrengericht zu wenden und sich schriftlich zu rechtfertigen. Das Ehrengericht entscheidet über den Ausschluss. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Verbandsvermögen. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

### § 7

#### **Organe**

Organe des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. das Ehrengericht
5. die Verbandsjugend bzw. Verbandsjugendleitung.

### § 8

#### **Der Vorstand**

1. Er besteht aus dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten, von denen einer Berufsfischer sein soll. Die Präsidenten bestimmen unter sich, wer für die Kontrolle des Kassen- und Finanzwesens zuständig ist.

2. Für eine wirksame Beschlussfassung ist Mehrheit der Anwesenden notwendig, bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
3. Der Vorstand leitet den Verband und verwaltet dessen Vermögen. Er kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. Er erstellt einen Haushaltsvoranschlag. Er ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages über die Mittel zu verfügen. Zur Veräußerung von dinglichen Vermögensgegenständen sowie bei Verfügungen, die den Betrag von 1.000 Euro übersteigen und im Haushaltsvoranschlag nicht gedeckt sind, bedarf es der Zustimmung des Beirates.  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben darüber hinaus so lange im Amt, bis durch eine Mitgliederversammlung eine neue Vorstandschaft gewählt worden ist.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsident und der 1., 2. und 3. Vizepräsident. Jeder der Vorstände hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 1., 2. und 3. Vizepräsidenten wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung beschränkt und zwar die des 1. Vizepräsidenten auf die Verhinderung des Präsidenten, die des 2. Vizepräsidenten auf die des 1. und die des 3. auf den Verhinderungsfall des 2. Vizepräsidenten.
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung. Der Präsident verfügt nach den Beschlüssen des Vorstandes über die Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes. Abweichungen vom Haushaltsplan sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 2.500 Euro bedürfen der Genehmigung eines Vizepräsidenten. Beträge über 10.000 Euro des Haushaltsplanes bedürfen der Zustimmung des Beirates.

## § 9

### **Beirat**

Der Beirat besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer (mit Sitz, aber ohne Stimmrecht), dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, dem Sport- und Veranstaltungswart (§ 14), 2 Vertretern der Berufsfischer, 2 Bezirksgewässerwarten zwecks vollwertiger Wahrnehmung des Gewässerschutzes in Niederbayern und 12 Vertretern der Angelfischer; letztere sollen möglichst alle Regionen repräsentieren. Der Beirat besteht somit aus 23 stimmberechtigten Personen. Bei Bedarf können fachberatende Personen beigezogen werden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens 1 Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr, außerdem nach Bedarf.

Der Präsident kann zur Tagung des Beirates Gäste einladen.

Der Beirat hat den Vorstand in allen Verbandsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Kenntnisnahme des Jahres- und Rechnungsberichtes, die Prüfung und Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss,
- b) der Ausschluss von Mitgliedern und Aberkennung der Mitgliedschaft,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Vorschläge für Ehrungen, wobei der Vorstand seinerseits über die Verleihung von Ehrungen entscheidet,
- e) Behandlung von Beschlüssen der Verbandsjugend,

- f) Erstellung einer Ehrungsordnung.

Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Einladungsfrist abkürzen.

Ein Beschluss des Beirates kann auch auf schriftlichem, telegrafischem oder telefonischem Weg durch den Präsidenten herbeigeführt werden, falls dies als zweckmäßig erscheint bzw. eilig ist. Über das Ergebnis eines solchen Beschlusses sind dann alle Beiratsmitglieder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Eine Beiratssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 4 Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand, dem Beirat, jeweils einem gesetzlichen Vertreter der örtlichen Fischereiorganisationen und den Einzelmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern und dem Geschäftsführer, der ohne Stimmberechtigung ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Präsidenten einzuberufen. Sie muss in weiteren Fällen einberufen werden, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Bestimmungen wie bei Wahlen (siehe Ziffer 3) angewandt. Bei der Berechnung der Stimmgewichtung ist die gem. § 5 Ziff. 4 abgegebene letzte Meldung maßgeblich. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 1. März gilt die Stimmberechtigung des Vorjahres. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern 2 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Sie ist für alle im Verband organisierten Mitglieder öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
3. Stimmberechtigung:
  - a) Das ordentliche Mitglied (örtliche Fischereiorganisation) hat eine Grundstimme bis zu einer Mitgliederzahl von 200. Gehen die Mitgliederzahlen über 200 hinaus, so erhält die örtliche Fischereiorganisation je weitere angefangene 200 Mitgliederzahlen eine weitere Stimme.
  - b) Die Einzelmitglieder der Mitgliederversammlung und Ehrenmitglieder haben zusammen 1 Stimme. Die Stimmabgabe dieser Gruppe kann nur einheitlich durch einen vorher zu bestimmenden Vertreter (der mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gewählt wird) erfolgen.
  - c) Die Abgabe durch die örtlichen Fischereiorganisationen (Vereine, Innungen etc.) erfolgt jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter.
  - d) Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht, nicht jedoch Mitglieder des Beirates. Ist ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig gesetzlicher Vertreter einer örtlichen Fischereiorganisation, so erfolgt dessen Stimmabgabe durch den Stellvertreter.
  - e) Die Fachabteilung Berufsfischer hat ihrerseits eine abzugebende Stimmzahl von 20 Prozent der möglichen Stimmen. Der Anteil wird zu gleichen Teilen (jeweils 10 Prozent) auf die Sparten Karpfen- und Forellenzüchter einerseits sowie Fluss-, Bach-

und Seenfischer andererseits aufgeteilt. Bei ungerader Stimmenzahl entscheidet das Los, wem die zusätzliche Stimme gebührt. Innerhalb der Sparte wird nach Absprache einheitlich abgestimmt.

- f) Die Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im 2. Wahlgang einfache Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des Beirates und des Ehrengerichts und sonstige Funktionäre werden in offener oder geheimer Abstimmung gewählt; die Reihenfolge der Gewählten bestimmt sich nach der Höchstzahl der auf den jeweiligen Kandidaten entfallenen Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen; mindestens jedoch müssen an der Abstimmung über Satzungsänderungen bei der Abstimmung 50 Prozent aller Stimmen vertreten sein.

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt, dass bei der Ermittlung der jeweils erforderlichen Stimmenmehrheit ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Die Wahl des Präsidenten oder der Vizepräsidenten, der beiden Gewässerwarte, des Jugendleiters und seines Stellvertreters, des Sport- und Veranstaltungswartes, der Mitglieder des Beirates und der beiden Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Ehrengerichtes.
- b) Die Bestätigung des Jugendleiters und seines Stellvertreters.
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichts, des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung und die Festsetzung der Beiträge.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes in allen anderen Angelegenheiten soweit sie nicht zum Aufgabenbereich des Vorstandes und des Beirates oder des Ehrengerichtes gehören.
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären (z.B. Ehrenpräsident, Ehrengeschäftsführer etc.).  
Ehrenfunktionäre haben in den jeweiligen Organen (z.B. Vorstand, Beirat) Anwesenheitsrecht jedoch kein Stimmrecht.
- f) Die Mitgliederversammlung muss über Anträge von ordentlichen Mitgliedern, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheiden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich und mit Begründung eingegangen sind. Spätere Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und wenn mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung zugestimmt wird.
- g) Die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landesfischereiverbandes.
- h) Für die Abstimmungsberechtigten gilt jeweils der Mitgliederstand wie er gem. § 5 Ziff. 4 abgegeben wurde.
- i) Für nicht in Ziff. 5 genannte Zuständigkeitsbereiche ist der Beirat zuständig, es sei denn der Vorstand ist satzungsgemäß zuständig.

Als öffentliche Kundgebung der niederbayerischen Fischerei soll alljährlich ein Niederbayerischer Fischereitag abgehalten werden. Zeit, Ort und Ausrichtung bestimmt der Beirat.

## § 12

### **Verbandsjugend**

- (1) Im Fischereiverband Niederbayern e.V. bilden die Jugendlichen, soweit sie einer niederbayerischen Angelfischereivereinigung angehören, die Verbandsjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Beirat bedarf. Sie soll mit der Jugendordnung der übergeordneten Fischereiorganisation im Einklang stehen. Zweck dieser Gliederung ist die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend und der Jugendpflege.  
Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet nach einem vom Beirat zu bestätigenden Haushaltsplan über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.  
Der Rechnungsabschluss ist dem Jugendausschuss, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Verbandsjugend wird geleitet durch die Verbandsjugendleitung. Diese setzt sich zusammen aus dem Verbandsjugendleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendschatzmeister, dem Schriftführer der Verbandsjugend und einem Beirat mit bis zu vier Personen. Die Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder wird vom Verbandsjugendausschuss festgelegt.
- (3) Der Jugendausschuss wird nach der Jugendordnung gebildet.  
Der Jugendausschuss wählt für die Wahlperiode des Präsidiums die Mitglieder der Verbandsjugendleitung.
- (4) Der Verband stellt der Verbandsjugend Mittel zur Verfügung. Das Präsidium ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Verbandsjugend zu unterrichten.
- (5) Beschlüsse der Verbandsjugend, die vom Präsidium nicht gebilligt werden, sind an den Jugendausschuss zurückzugeben.  
Werden sie dort erneut beschlossen, prüft sie das Präsidium auf ihre Übereinstimmung mit der Satzung des Fischereiverbandes Niederbayern e.V.
- (6) Der Verbandsjugendleiter ist auf seinen Wunsch von allen Organen des Verbandes und den ordentlichen Mitgliedern in Jugendangelegenheiten zu hören.

## § 13

### **Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe:

1. Leitung der Geschäftsstelle und Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte soweit ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Jugend- oder Sportwart dies nicht selbständig erledigt.
2. Die Rechnungs- und Kassenführung einschließlich Einziehung der Beiträge.
3. Die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Einholung des Revisionsberichtes hierüber.
4. Die Anfertigung und Beurkundung von Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung und des Ehrengerichts. Die Niederschriften sind jeweils vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter bzw. Ehrengerichtsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 14

## **Sport- und Veranstaltungswart**

Dem Sport- und Veranstaltungswart obliegt die Ausrichtung von Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

### **§ 15**

#### **Revisoren**

Die Revisoren haben jährlich eine unangemeldete Kassenrevision vorzunehmen. Vor der Mitgliederversammlung ist eine weitere Revision durchzuführen. Über die jeweiligen Prüfungsergebnisse ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Einem der Revisoren obliegen außerdem die in der Mitgliederversammlung zu stellenden Entlastungsanträge.

### **§ 16**

#### **Aufwendungen**

Alle Mitglieder der Organe mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers sind ehrenamtlich tätig, desgleichen auch die Revisoren. Die Mitglieder des Präsidiums / Vorstandes und des Beirates, sowie sonstige ehrenamtlich für den Verband tätige Personen, können neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Beirat zu beschließen ist. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 17**

#### **Ehrengericht**

1. Das Ehrengericht wird gem. § 6 auf Antrag tätig.
2. Das Ehrengericht soll außerdem angerufen werden, bei Streitigkeiten zwischen den Organen. Es kann angerufen werden bei Streitigkeiten der ordentlichen Mitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder untereinander und zwischen ordentlichen Mitgliedern, Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Organen, soweit es sich um Angelegenheiten der Satzung mit der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten handelt.
3. Das Ehrengericht kann die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte durch die Parteien genehmigen.
4. Das Verfahren vor dem Ehrengericht bestimmt sich nach der Ehrengerichtsverordnung, die von der Mitgliederversammlung aufgestellt wird.

### **§ 18**

#### **Auflösung des Verbandes**

Der Fischereiverband Niederbayern e.V. kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Stiftung Gewässerschutzfonds, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts, zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume für Fische und Fischnährtiere und zur Lösung der im Zusammenhang mit der Fischerei stehenden Probleme. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde einstimmig am 19. Mai 1984 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Mitgliederversammlung hat am 28. März 1993, 4. April 1998, 21. März 1999, 28. Oktober 2001 und 21. März 2010 die Satzung geändert und in vorliegender Fassung beschlossen.

Vorliegende Satzung des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. wurde am 23. Oktober 1984 vom Finanzamt Passau geprüft und als gemeinnützig erklärt. Sie wurde am 6. Dezember 1984 unter dem AZ VR 113 im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen. Die vorgenommenen Satzungsänderungen wurden unter obiger Nummer am 12. Mai 1993 beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

## **Ehrengerichtsordnung**

### **§ 1**

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.  
Für alle Mitglieder des Ehrengerichts sind Vertreter zu bestellen.  
Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Generalversammlung für den gleichen Zeitraum gewählt wie der Vorstand.  
Mitglieder des Ehrengerichts können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.

### **§ 2**

Das Ehrengericht wird auch auf Antrag des Beirates tätig.  
Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Die Beteiligten können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Verbandes oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.  
Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Leistet ein Beteiligter einer Ladung nicht Folge, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.  
Außer dem unmittelbar Beteiligten und ihren Vertretern hat der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied das Recht, der Verhandlung beizuwohnen.

### **§ 3**

Angehörige des Verbandes haben die Pflicht, einer Ladung des Ehrengerichts als Zeugen oder Sachverständige Folge zu leisten.  
Aufwendungen oder Verdienstentgang werden ihnen ersetzt, deren Höhe wird durch das Ehrengericht bestimmt.

### **§ 4**

Jeder der Beteiligten kann ein Mitglied des Ehrengerichts als befangen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Sie muss vor Beginn der Verhandlung vorgebracht werden.  
In gleicher Weise kann ein Mitglied des Ehrengerichts beantragen, von seiner Aufgabe entbunden zu werden, wenn es sich befangen fühlt. Über die Anträge entscheidet das Ehrengericht, wobei das abgelehnte Mitglied des Gerichts durch seinen Stellvertreter ersetzt wird.

## § 5

Das Ehrengericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## § 6

Das Ehrengericht kann folgende Strafen verhängen:

1. Missbilligung
2. Rüge
3. Ausschluss
4. Geldstrafen bis zu 500 Euro

Mehrere Strafen können nebeneinander ausgesprochen werden.

Wenn zwischen den ordentlichen Mitgliedern, Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Organen Differenzen sind, kann jeder Beteiligte das Ehrengericht anrufen, soweit es sich um

Angelegenheiten der Satzung und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten handelt.

Überdies kann das Ehrengericht allein oder neben einer Strafe die Anordnungen treffen, welche die Ausführungen der außerachtgelassenen Vorschriften oder Beschlüsse sicherstellen oder der verletzten Ehre eines Beteiligten Genugtuung verschaffen. Es kann die Veröffentlichung seiner Entscheidung innerhalb des Verbandes anordnen.

Gehören die Beteiligten einem dem Verband angeschlossenen Verein an, so ist dem Verein eine Ausfertigung der Entscheidung zu übermitteln.

## § 7

Stellt das Ehrengericht nach Eingang der Anträge der Beteiligten fest, dass ein von ihm zu verfolgender Tatbestand nicht vorliegt, so lehnt es die Eröffnung des Verfahrens ab.

In Sachen von minderer Bedeutung kann das Ehrengericht jederzeit das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen.

Beide Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

## § 8

Im übrigen ergehen die Entscheidungen durch Urteil. Alle Entscheidungen sind endgültig. In ihnen ist über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Sie fallen dem Unterlegenen zur Last. Bei teilweisem Unterliegen und im Falle des § 7 Abs. 2 können sie angemessen erteilt werden. Ihre Höhe ist in der Entscheidung festzusetzen.

## § 9

Einigen sich die Parteien gütlich, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches auch die Verteilung der Kosten beinhaltet.

## § 10

Die im Anschluss an eine Verhandlung ergehende Entscheidung ist zu verkünden und mündlich zu begründen.

Andere Entscheidungen, sowie die in Abwesenheit eines Beteiligten ergangenen, sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

## § 11

Der Tenor der Entscheidung oder der Vergleich ist von allen Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterzeichnen.

Innerhalb zweier Wochen nach Verkündung ist die Entscheidung vom Vorsitzenden schriftlich abzusetzen und den Beteiligten auf Antrag zuzustellen.

## § 12

Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung ist zu verwahren und nach zehn (10) Jahren zu vernichten.

§ 6 Ziff. 4 wurde einstimmig von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2001 in Deggendorf beschlossen.

## **Jugendordnung**

gemäß § 12 der Satzung des Fischereiverbandes Niederbayern e.V.

### **1. Name und Mitgliedschaft**

1.1. Die Jugendorganisation des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. (FV Niederbayern) ist dessen „Verbandsjugend“.

Sie ist als Bezirksjugend von Niederbayern in der Verbandsjugend des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. organisiert.

1.2. Mitglieder der Jugendorganisation sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine des FV Niederbayern sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

1.3. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr.

### **2. Aufgaben**

2.1. Die Verbandsjugend des FV Niederbayern führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach einem vom Beirat des FV Niederbayern zu bestätigenden Haushaltsplan.

2.2. Aufgaben der Verbandsjugend des FV Niederbayern sind unter Beachtung der Satzung des FV Niederbayern und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

#### 2.2.1 Hilfe zur

- freiheitlichen Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen
- Stärkung ihrer Urteilsfähigkeit, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft
- Konstruktiven Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen
- Wahrung ihrer Rechte

#### 2.2.2 Förderung

- von Erziehung und Bildung Jugendlicher
- ihrer Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellungsformen und Aktivitäten
- ihrer sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse

- sinnvoller Freizeitgestaltung und Erholung
- des Sports, einschließlich der Entwicklung neuer Formen
- des waidgerechten sowie umweltbewussten Verhaltens
- der Angelfischerei und des Castingsports
- der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

#### 2.2.3 Pflege

- der internationalen Verständigung
- der olympischen Idee

#### 2.2.4 Wahrung

- parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität

### 3. Organe

Organe der Verbandsjugend sind

- der Verbandsjugendausschuss
- die Verbandsjugendleitung

### 4. Verbandsjugendausschuss

#### 4.1. Mitglieder des Verbandsjugendausschusses sind

- die Verbandsjugendleitung
- die Jugendleiter der Mitgliedsvereine

#### 4.2. Aufgaben

Als oberstes Organ der Verbandsjugend

##### 4.2.1 bestimmt er

- die Richtlinien der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung des FV Niederbayern und des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.

##### 4.2.2 beschließt er

- den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss
- die Annahme oder Ablehnung vorliegender Anträge

##### 4.2.3 wählt er

- die Verbandsjugendleitung für die Wahlperiode des Vorstandes des FV Niederbayern

##### 4.2.4 prüft er

- Kassenabschlüsse und Berichte

##### 4.2.5 entlastet er

- die Verbandsjugendleitung

##### 4.2.6 berät er

- die Verbandsjugendleitung

##### 4.2.7 versammelt er sich

- zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Beratungen

Ordentliche Versammlungen

des Verbandsjugendausschusses sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und werden zwei Wochen vorher vom Verbandsjugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Außerordentliche Versammlungen

sind einzuberufen auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder nach einfachem Mehrheitsbeschluss der Verbandsjugendleitung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladefrist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zu den Versammlungen des Verbandsjugendausschusses ergeht Einladung an den Vorsitzenden des FV Niederbayern, den Jugendleiter des Fischereiverbandes Bayern e.V. sowie an den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins, in dessen Bereich der Verbandsjugendausschuss tagt.

#### 4.3. Beschlüsse und Anträge

- 4.3.1 Beschlussfähigkeit wird durch die anwesenden Mitglieder des Verbandsjugendausschusses erreicht.
- 4.3.2 Für Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- 4.3.3 Der Verbandsjugendausschuss muss über schriftliche Anträge von Mitgliedern der Jugendorganisation entscheiden. Die Anträge müssen beim Verbandsjugendleiter mindestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Spätere Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und wenn die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.
- 4.4. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses erhalten ein Protokoll über die Ergebnisse der jeweiligen Versammlungen.

## **5. Verbandsjugendleitung**

### **5.1. Mitglieder der Verbandsjugendleitung sind**

- der Verbandsjugendleiter
- dessen Stellvertreter
- der Jugendschatzmeister
- der Schriftführer der Verbandsjugend

### **5.2. Aufgaben der Verbandsjugendleitung**

- die Förderung einer breiten Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen
  - deren Unterstützung und Ergänzung durch eigene jugendpflegerische Angebote und Maßnahmen auf Verbandsebene
- im Rahmen der Jugendordnung und der Satzungen des FV Niederbayern und des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.

### **5.3. Wahl**

5.3.1 Die Verbandsjugendleitung wird vom Verbandsjugendausschuss auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes des FV Niederbayern gewählt.

5.3.2 Wählbar sind alle mittelbaren Mitglieder des FV Niederbayern. Wird ein Delegierter in die Verbandsjugendleitung gewählt, so vertritt ihn sein Bevollmächtigter/Stellvertreter im Verbandsjugendausschuss.

5.4. Die Verbandsjugendleitung ist an Beschlüsse des Verbandsjugendausschusses gebunden und erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Gesamtinteresse des FV Niederbayern und des Landesfischereiverbandes e.V.

5.5. Zu Beratungen lädt der Verbandsjugendleiter ein.

- bei Bedarf
- auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Verbandsjugendleitung.

5.6. Die Verbandsjugendleitung kann beratende Ausschüsse für besondere Jugendfragen bilden.

5.7. Der Verbandsjugendleiter vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und nach außen. Er führt den Vorsitz in allen Organen der Verbandsjugend.

## **6. Bayerischer Jugendring**

Die Verbandsjugend des FV Niederbayern strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring, Bezirksjugendring Niederbayern an.

Um die damit verbundene öffentliche Anerkennung der Verbandsjugend als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendpflege gemäß § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz auf allen Ebenen zu gewährleisten, gelten für die Jugendordnungen der Mitgliedsvereine soweit sie diese Anerkennung anstreben, die nachfolgenden Mindestanforderungen.

## **7. Vereine**

Die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine bis zu einundzwanzig Lebensjahre bilden die Vereinsjugendgruppe. Nach dem 18. Lebensjahr entscheiden sie über ihre weitere Mitgliedschaft in der Jugendgruppe.

Für die Jugendordnung der Vereinsjugendgruppe gelten die Ziffern 2 bis 5 dieser Jugendordnung sinngemäß.

Organe der Jugendgruppe sind

- die Gruppenversammlung
- der Vereinsjugendleiter
- der Jugendgruppenleiter/Jugendsprecher
- sein Stellvertreter
- eventuell ein Jugendwart für den fachlichen Bereich  
(Ausbildung, Betreuung nach dem Fischereischeingesezt)

Auch der Verbandsjugendleiter kann zum Vereinsjugendleiter gewählt werden.

Der Jugendgruppenleiter/Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden durch die Gruppenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vereinsjugendleiter kann durch die Gruppenversammlung aus der Mitte des Gesamtvereins gewählt werden und übt dann auch die Funktion des Jugendwartes aus.

Der Jugendgruppenleiter/Jugendsprecher oder der Vereinsjugendleiter vertritt die Belange der Jugendgruppe.

Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins und/oder über Jugendbeiträge.

Die Jugendgruppe kann dafür einen Kassenwart wählen.

Die Gruppenversammlung beschließt den Jugendetat und bestätigt des Jahresrechnung.

Diese wird von Revisoren des Vereins geprüft.

Neben der fachlichen Ausbildung verfolgt die Jugendgruppe jugendpflegerische Gesichtspunkte im Sinne der Persönlichkeitserziehung und –entfaltung ihrer Mitglieder nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

Die Vereinsjugendgruppe strebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen einschließlich der bestehenden Arbeitsgemeinschaften (Jugendring) an.

Über Anregungen, Jahresprogramm und Gestaltung des Gruppenlebens entscheidet sie in regelmäßigen Versammlungen.

Zur Wahrung der Kontinuität der Jugendarbeit werden der Jugendgruppenleiter/Jugendsprecher bzw. der Vereinsjugendleiter und der Stellverteter auf die Dauer der Wahlperiode des Vereinsvorstandes gewählt; das Mandat des Jugendsprechers soll jedoch nicht länger als zwei Jahre anberaumt werden.

Die Vereinsjugendordnung gilt durch Beschluss der Gruppenversammlung vom 23.2.1985.

Sie soll durch die Unterschriften

- des Vereinsjugendleiters oder des Jugendgruppenleiters/Jugendsprechers und
- des Vereinsvorsitzenden bestätigt werden.

## 8. **Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandsjugendausschusses sowie der Bestätigung durch den Beirat des FV Niederbayern.

## 9. **Gültigkeit**

Diese Jugendordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des Fischereiverbandes Niederbayern e.V. und tritt am 23.2.1985 in Kraft.

Bestätigung durch den Beirat des FV Niederbayern: am 29. März 1985.

## **Ehrungsordnung**

Zur Ehrung von Personen, die sich um die Erhaltung und Förderung der Fischerei, des Gewässer- und Naturschutzes oder um die fischereilichen Organisationen verdient gemacht haben, stellt der Fischereiverband Niederbayern folgend Leitlinien auf.

1. Die Mitglieder können dem Vorstand begründete Vorschläge zur Ehrung von mittelbaren Mitgliedern und anderen Personen unterbreiten. In der Begründung muss neben der genauen Anschrift des zu Ehrenden auch sein Geburtsdatum, die Zugehörigkeit und deren Dauer zu einer Organisation sowie seine Verdienste und die vorangegangenen Ehrungen auf Vereinsebene angegeben werden.
2. Ehrungsstufen:
  - a) Die silberne und goldene **Ehrennadel** mit Urkunde werden an Mitglieder **in erster Linie für langjährige Mitgliedschaft** in fischereilichen Organisationen, an Nichtmitglieder für deren besondere Verbundenheit mit dem Verband und seinen Zielen und Zwecken verliehen.
  - b) Die silberne und goldene Verdienstnadel mit Urkunde wird an Mitglieder oder Nichtmitglieder verliehen für hervorragende Verdienste, Tätigkeiten und Einsatz für den Verband, seine Ziele und Zwecke (§ 12 der Satzung) und in den fischereilichen Organisationen (Vereine etc.).
  - c) Die jeweils **silberne Ehren- bzw. Verdienstnadel wird zuerst** verliehen, die **goldene, wenn eine entsprechende Steigerung der Verdienste seit der Verleihung der silbernen Nadel erfolgt ist.**
  - d) Die Ehrenmitgliedschaft oder die Verleihung eines Ehrentitels (z.B. Ehrenpräsident) kann nur erfolgen, wenn sowohl langjährige Mitgliedschaft in fischereilichen Organisationen als auch besondere herausragende Verdienste und Leistungen für die Fischerei, den Gewässerschutz und Naturschutz sowie die fischereilichen Organisationen vorliegen.
3. Die Ehrung selbst wird durch den Präsidenten, seinem Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates durchgeführt.
4. Die bisherigen Ehrungsformen (Ehrungszeichen, Medaillen usw.), die der Niederbayerische Sportfischerverband, der Fischereiverband Niederbayern und der Bayerische Sportanglerbund verliehen haben, gelten weiterhin auch als entsprechende Ehrung des Fischereiverbandes Niederbayern fort.

Diese Ehrungsordnung wurde am 28. April 1985 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.